

EINWOHNERGEMEINDE FRAUBRUNNEN



GEMEINDEORDNUNG

GO

Auflage definitiv
19. Oktober 2012

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
A. Allgemeine Bestimmungen / Definitionen	4
B. Aufgabenerfüllung	6
1. Aufgabenwahrnehmung	6
2. Aufgabenerfüllung	6
C. Organisation	8
1. Die Gemeindeorgane	8
2. Die Stimmberechtigten	8
3. Das Präsidium der Gemeindeversammlung	12
4. Rechnungsprüfungsorgan / Aufsichtsstelle für Datenschutz	13
5. Der Gemeinderat	13
6. Die Kommissionen	15
7. Das Gemeindepersonal	16
D. Information	16
E. Verantwortlichkeit und Rechtspflege	17
1. Verantwortlichkeit	17
2. Rechtspflege	17
F. Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
Auflagezeugnis	21
ANHANG 1 KOMMISSIONEN	22
1. Kommission Finanzen und Liegenschaften	22
2. Kommission Bau und Planung	23
3. Kommission Werke und Umwelt	24
4. Kommission Sicherheit und Verkehr	25
5. Kommission Bildung	26
6. Kommission für Soziales, Jugend und Altersfragen	28
7. Dorf- und Kulturkommission	29
ANHANG 2	30
1. Allgemeine Bestimmungen	30
2. Gemeindeorganisation	30
3. Voranschlag 2014 / Organisationsverordnung	33
4. Übernahme, Aufhebung von Reglementen	33
ANHANG 2A	44
ANHANG 2B	45
ANHANG 2C	46

Abkürzungsverzeichnis

GG	Gemeindegesezt BSG 170.11
GV	Gemeindeverordnung BSG 170.111
GO	Gemeindeordnung
BauG	Baugesezt BSG 721.0
BauV	Bauverordnung BSG 721.1
BSG	Bernische systematische Geseztessammlung
RAW	Reglement über Gemeindeabstimmungen und -wahlen
DSG	Datenschutzgesezt BSG 152.04

A. Allgemeine Bestimmungen / Definitionen

Art. 1

Grundsatz

Die Gemeindeordnung bestimmt in den Grundzügen die Aufgaben, die Art und Weise ihrer Erfüllung und die dafür zuständigen Organe und Personen.

Art. 2

Petitionsrecht

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Art. 3

Ausgaben

¹ Ausgaben sind geld- und buchmässige Vorfälle, die der Verwaltungsrechnung belastet werden.

² Sie dienen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

³ Zur Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a) Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
- b) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
- c) Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
- d) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
- e) Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert;
- f) Entwidmung von Verwaltungsvermögen. Massgebend ist der Gebäudeversicherungswert;
- g) Verzicht auf Einnahmen,
- h) Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.

Art. 4

Bestimmung der
Ausgabenbefugnis

¹ Für die Bestimmung der Ausgabenzuständigkeit ist die Höhe der Gesamtausgabe (Bruttoprinzip) massgebend.

² Für die Bestimmung der Zuständigkeit für Ausgaben, welche von Gemeindeverbänden zur Beschlussfassung unterbreitet werden, ist die damit für die Gemeinde gemäss Verbandsreglement verbundene Ausgabe massgebend.

³ Beiträge Dritter können für die Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen werden, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind (Nettoprinzip)¹.

Art. 5

Nachkredite
a) Grundsatz

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Abweichende Bestimmungen sind vorbehalten².

Art. 6

b) Sorgfaltspflicht

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann das für den Nachkredit zuständige Organ abklären lassen, ob die verantwortlichen Organe die Sorgfaltspflicht verletzt haben und ob weitere Schritte einzuleiten sind.

³ Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

¹ Art. 105 GV

² Art. 42 GO

B. Aufgabenerfüllung

1. Aufgabenwahrnehmung

Art. 7

Grundsatz

¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Art. 8

Selbstgewählte Aufgaben
a) Grundlage

Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

Art. 9

b) Menge, Qualität, Kosten,
Finanzierung

¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Art. 10

Überprüfung

Der Gemeinderat überprüft die Aufgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit hin.

2. Aufgabenerfüllung

Art. 11

Grundsatz

¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der
Leistungserbringung

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Art. 12

Träger der Aufgaben

- ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob
- die Gemeinde sie selbst erfüllen,
 - einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
 - an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Art. 13Erfüllung durch Dritte
a) Verfahren

¹ Soll eine öffentliche Aufgabe an Dritte übertragen werden, ist die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen³ zu beachten.

² Kann die Aufgabe im freihändigen Verfahren übertragen werden, sind wenigstens zwei Konkurrenzofferten einzuholen.

Art. 14

b) Zuständigkeit

¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung einer Aufgabe an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Das Erfordernis einer reglementarischen Grundlage bleibt vorbehalten⁴.

³ ÖBG; BSG 731.2; ÖBV, BSG 731.21

⁴ Art. 68 Abs. 2 GG

C. Organisation

1. Die Gemeindeorgane

Art. 15

Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten;
- b) die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter (Präsidium der Gemeindeversammlung);
- c) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind;
- d) die Kommissionen und ihre Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind;
- e) das Rechnungsprüfungsorgan;
- f) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

2. Die Stimmberechtigten

Art. 16

Grundsatz

Die Stimmberechtigten⁵ sind das oberste Organ der Gemeinde.

Art. 17

Zuständigkeit

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

a) Urne

aa) Wahlen

1. Im Verhältniswahlverfahren (Proporz)
 - 7 Mitglieder des Gemeinderates,
 - 6 Mitglieder der Kommission Finanzen und Liegenschaften,
 - 6 Mitglieder der Kommission Bau und Planung,
 - 6 Mitglieder der Kommission Werke und Umwelt,
 - 6 Mitglieder der Kommission Sicherheit und Verkehr,
 - 6 Mitglieder der Kommission Bildung,
 - 6 Mitglieder der Kommission für Soziales, Jugend und Altersfragen.
2. Im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Gemeinderatspräsidentin oder den Gemeinderatspräsidenten.

⁵ vgl. Art. 2 RAW

Art. 18

bb) Sachgeschäfte

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

- a) Erlass, Änderungen und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung und von Überbauungsordnungen soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist und das fakultative Referendum zustande kommt⁶;
- b) neue, einmalige Ausgaben über CHF 2 Mio.;
- c) neue wiederkehrende Ausgaben über CHF 200'000.--;
- d) Einleitung des Verfahrens über die Bildung und Aufhebung von Gemeinden (Fusionen)⁷.

Art. 19b) Gemeindeversammlung
aa) Wahlen

Die Gemeindeversammlung wählt im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

- a) das Rechnungsprüfungsorgan;
- b) die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeindeversammlung und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

Art. 20

bb) Sachgeschäfte

Die Gemeindeversammlung beschliesst

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung der Gemeindeordnung;
- b) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen;
- c) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung und von Überbauungsordnungen, soweit dafür nicht der Gemeinderat zuständig ist⁸;
- d) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen und den Satz der fakultativen Gemeindesteuern;
- e) neue, einmalige Ausgaben von über CHF 500'000.--;
- f) neue wiederkehrende Ausgaben von über CHF 150'000.--;
- g) neue, einmalige Ausgaben von über CHF 200'000.--, und wiederkehrende Ausgaben von über CHF 40'000.--, wenn das fakultative Referendum zustande kommt⁹;
- h) den Eintritt in einen Gemeindeverband, den Austritt daraus sowie Reglemente, die den Verbandsgemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden;
- i) die Einleitung des Verfahrens über Gebietsveränderungen von Gemeinden¹⁰;
- j) die Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen von Art. 4 GG, blosse Grenzbereinigungen ausgenommen¹¹;
- k) die Genehmigung der Jahresrechnung.

⁶ Art. 30 GO⁷ Art. 23 Abs. 1 bst. c GG⁸ Art. 66 Abs. 3 BauG; Art. 122 BauV⁹ Art. 30 GO¹⁰ Art. 23 Abs. 1 Bst. f GG¹¹ Art. 23 Abs. 1 Bst. f GG

Art. 21

cc) Konsultativabstimmung

¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, welche nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen an Gemeindeversammlungen¹².

Art. 22

Initiative
a) Grundsatz

Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, welches in ihre Zuständigkeit fällt.

Art. 23

b) Gültigkeit

Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens 150 Stimmberechtigten unterzeichnet ist¹³;
- innert der Frist nach Art. 25 eingereicht ist;
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält;
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Art. 24

c) Anmeldung / Vorprüfung

¹ Vor Beginn der Unterschriftensammlung ist die Initiative der Gemeindeverwaltung zur formellen Vorprüfung vorzulegen.

² Die Gemeindeverwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine formelle Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

Art. 25

d) Einreichungsfrist

Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

¹² Art. 29 ff RAW

¹³ Art. 15 GG

e) Rückzug von Unterschriften	Art. 26 Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
f) Ungültigkeit	Art. 27 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 23 verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. ³ Er hört das Initiativkomitee vorher an.
g) Behandlungsfrist	Art. 28 Der Gemeinderat unterbreitet die Initiative innert 12 Monaten seit der Einreichung der Urnenabstimmung oder der Gemeindeversammlung zum Entscheid.
h) Empfehlung / Gegenvorschlag	Art. 29 ¹ Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative empfehlen. ² Er kann ihnen beim Vorliegen eines ausgearbeiteten Entwurfs einen Gegenvorschlag unterbreiten.
Fakultatives Referendum a) Grundsatz	Art. 30 Mindestens 150 Stimmberechtigte können das fakultative Referendum ergreifen – gegen zustimmende oder ablehnende Beschlüsse der Gemeindeversammlung betreffend Erlass, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung und Überbauungsordnungen¹⁴; – gegen Beschlüsse des Gemeinderates, welche eine neue einmalige Ausgabe von über CHF 200'000.– oder eine neue wiederkehrende Ausgabe von über CHF 40'000.– verursachen.
b) Referendumsfrist	Art. 31 Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

¹⁴ Art. 18 Bst. a GO

Art. 32

c) Bekanntmachung

¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 30 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

- den Beschluss,
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist,
- die Mindestzahl der erforderlichen Unterschriften,
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Art. 33

d) Behandlungsfrist

Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung die Vorlage zum Entscheid.

3. Das Präsidium der Gemeindeversammlung**Art. 34**

Aufgaben, Befugnisse

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sorgt dafür, dass der Wille der Stimmberechtigten unverfälscht zum Ausdruck kommt.

² Sie oder er sorgt für die unparteiische und formell richtige Verfahrensabwicklung sowie für die Gewährleistung von Ruhe und Ordnung (Sitzungspolizei).

³ Sie oder er hat Einsicht in die Akten, soweit sie Geschäfte der Gemeindeversammlung betreffen.

4. Rechnungsprüfungsorgan / Aufsichtsstelle für Datenschutz

	Art. 35
Zusammensetzung	Eine externe Stelle wird als Rechnungsprüfungsorgan bestellt.
	Art. 36
Aufgaben, Befugnisse a) Rechnungsprüfung	Aufgaben und Befugnisse des Rechnungsprüfungsorgans richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung ¹⁵ .
	Art. 37
b) Aufsicht Datenschutz	¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz. ² Aufgaben, Befugnisse und Pflichten richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung¹⁶. ³ Es erstattet der Gemeindeversammlung einmal jährlich Bericht.

5. Der Gemeinderat

	Art. 38
Zusammensetzung/ Konstituierung	¹ Der Gemeinderat besteht aus 7 Mitgliedern, die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident inklusive. ² Er konstituiert sich selbst, Artikel 17 Ziff. 2 vorbehalten.
	Art. 39
Aufgaben	¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde. ² Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
	Art. 40
Zuständigkeiten a) Grundsatz	Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

¹⁵ Art. 125 ff GV

¹⁶ Art. 33 ff DSG

Art. 41

b) Finanzkompetenzen
aa) Neue und gebundene Ausgaben

¹ Der Gemeinderat beschliesst über

- neue, einmalige Ausgaben bis zu CHF 200'000.-- und neue wiederkehrende bis zu CHF 40'000.-- abschliessend;
- neue, einmalige Ausgaben bis zu CHF 500'000.-- und neue wiederkehrende bis zu CHF 150'000.-- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

² Er beschliesst abschliessend über gebundene Ausgaben¹⁷.

³ Ein Beschluss über eine gebundene Ausgabe ist zu veröffentlichen, wenn er die Kreditkompetenz des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Art. 42

bb) Nachkredite

¹ Der Gemeinderat beschliesst abschliessend über Nachkredite zu Voranschlags- oder Verpflichtungskrediten, welche CHF 20'000.-- nicht übersteigen.

² Darüber hinaus beschliesst er Nachkredite zu Voranschlags- oder Verpflichtungskrediten von max. 10 % des ursprünglichen Kredites.

Art. 43

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbstständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Art. 44

Rechtsetzung

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm);
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse;
- c) die Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen;
- d) die Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals;
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen;
- f) die Anweisungsbefugnis;
- g) die Unterschriftsberechtigung.

² Der Gemeinderat beschliesst Anpassungen von Erlassen an das übergeordnete Recht, wenn die Anpassungen zwingend erforderlich sind und dabei kein

¹⁷ Definition der gebundenen Ausgabe s. Art. 101 GV

Regelungsspielraum offen steht¹⁸.

6. Die Kommissionen

Art. 45

Ständige entscheidbefugte
Kommissionen

Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnissen werden im Anhang 1 zur Gemeindeordnung oder in einem besonderen Reglement bestimmt.

Art. 46

Kommissionen ohne
Entscheidungsbefugnisse

¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen.

² Die Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Art. 47

Nichtständige Kommissionen

¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner, in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen mittels Beschluss einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Art. 48

Delegation

¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

³ Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

¹⁸ Art. 52 Abs. 3 GG

7. Das Gemeindepersonal

Art. 49

Personalbestimmungen

Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, insbesondere das Rechtsverhältnis, das Lohnsystem, sowie die Rechte und Pflichten des Personals, sind im Personalreglement geregelt¹⁹.

D. Information

Art. 50

Information der Bevölkerung

¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Art. 51

Auskünfte

¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und
Datenschutzgesetzgebung

² Die kantonalen Gesetzgebungen über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz²⁰ bleiben vorbehalten.

Art. 52

Vorschriften der Gemeinde

Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

¹⁹ Personalreglement vom 24./25. November 2012

²⁰ Gesetz über die Information der Bevölkerung, IG; BSG 107.1; Verordnung über die Information der Bevölkerung, IV; BSG 107.111; DSG

E. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

1. Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und
Schweigepflicht

Art. 53

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 54

¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen²¹.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, Rückgriff nehmen, wenn sie vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.

⁴ Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

2. Rechtspflege

Beschwerde

Art. 55

¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen Beschwerde geführt werden²².

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

²¹ vgl. dazu Art. 100 ff Personalgesetz, PG, BSG 153.01

²² Art. 65 ff Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, VRPG, BSG 155.21

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 56

Übergangsrecht

¹ Anhang 2 bestimmt, welche Reglemente bisheriger Einwohnergemeinden und von, aus den bisherigen Einwohnergemeinden gebildeten, aufgelösten Gemeindeverbände als Reglemente der neuen Gemeinde Fraubrunnen Geltung erlangen werden.

² Er legt zudem die für die Amtsperiode vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2017 geltende Organisation und deren Bestellung fest.

Art. 57

Wahlen

Wahlen nach dieser Gemeindeordnung werden erstmals für die Amtsperiode vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021 durchgeführt.

Art. 58

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit seinem Anhang 1, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, auf den 1.1.2014 in Kraft.

² Anhang 2 tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Beschlossen an der Urne durch die Einwohnergemeinde Büren zum Hof am 25. November 2012
Namens der Einwohnergemeinde Büren zum Hof:

Der Gemeinderatspräsident:



Heinz Marti

Die Gemeindeverwalterin:



Marianne Roos

Beschlossen an der Urne durch die Einwohnergemeinde Etzelkofen am 25. November 2012
Namens der Einwohnergemeinde Etzelkofen:

Der Gemeinderatspräsident:



Christian Wanner

Der Gemeindeverwalter:



Martin Affolter

Beschlossen an der Urne durch die Einwohnergemeinde Fraubrunnen am 25. November 2012
Namens der Einwohnergemeinde Fraubrunnen:

Die Gemeinderatspräsidentin:



Regula Furrer Giezendanner

Die Gemeindeverwalterin:



Karin Schweizer

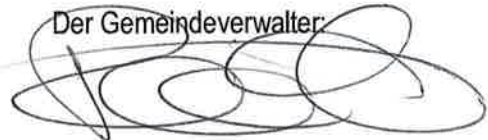
Beschlossen an der Urne durch die Einwohnergemeinde Grafenried am 25. November 2012
Namens der Einwohnergemeinde Grafenried:

Der Gemeinderatspräsident:



Ivo Bravin

Der Gemeindeverwalter:



Michael Riedo

Beschlossen an der Urne durch die Einwohnergemeinde Limpach am 25. November 2012
Namens der Einwohnergemeinde Limpach:

Der Gemeindepräsident:



Ferdinand Messerli

Die Gemeindeschreiberin:



Erika Kummer

Beschlossen an der Urne durch die Einwohnergemeinde Mülchi am 25. November 2012
Namens der Einwohnergemeinde Mülchi:

Der Gemeinderatspräsident:



Hans Schär

Der Gemeindeschreiber:



Martin Affolter

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schalunen am
24. November 2012
Namens der Einwohnergemeinde Schalunen:

Der Gemeindepräsident:



Markus Lüscher

Die Gemeindeverwalterin:



Berita Christen

Beschlossen an der Urne durch die Einwohnergemeinde Zauggenried am 25. November 2012
Namens der Einwohnergemeinde Zauggenried:

Der Gemeinderatspräsident:



Urs Schär

Die Gemeindeschreiberin:



Christa Tschannen

Auflagezeugnis

Das Organisationsreglement mit seinen Anhängen war vom 24. Oktober 2012 bis zum 24. November 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger, Ausgaben Nr. 42 und 46 vom 19. Oktober 2012 und 16. November 2012, bekannt gemacht.

Büren zum Hof, den 2 1. JAN. 2013

Die Gemeindeverwalterin:
Marianne Roos



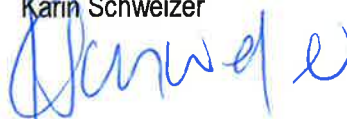
Etzelkofen, den 2 1. JAN. 2013

Der Gemeindeverwalter:
Martin Affolter



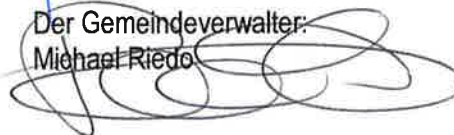
Fraubrunnen, den 2 1. JAN. 2013

Die Gemeindeverwalterin:
Karin Schweizer



Grafenried, den 2 1. JAN. 2013

Der Gemeindeverwalter:
Michael Riedo



Limpach, den 2 1. JAN. 2013

Die Gemeindeschreiberin:
Erika Kummer



Mülchi, den 2 1. JAN. 2013

Der Gemeindeschreiber:
Martin Affolter



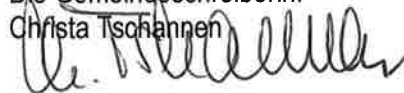
Schalunen, den 2 1. JAN. 2013

Die Gemeindeverwalterin:
Berita Christen



Zuggenried, den 2 1. JAN. 2013

Die Gemeindeschreiberin:
Christa Tschannen



GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

2 9. APR. 2013



ANHANG 1 KOMMISSIONEN

1. Kommission Finanzen und Liegenschaften

Mitgliederzahl: 7

Mitglied von Amtes wegen: Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher Finanzen

Wahlorgan: 6 Mitglieder an der Urne (Proporz)

Übergeordnete Stelle: Gemeinderat

Untergeordnete Stellen: Finanzverwaltung und Bauverwaltung

Aufgaben:

- Berät den Gemeinderat in Geschäften mit finanziellen Auswirkungen, insbesondere im Zusammenhang mit Voranschlag, Finanzplan und Verpflichtungskrediten.
- Berät den Gemeinderat in allen Belangen
 - a) des Liegenschaftswesens;
 - b) der Bewirtschaftung der Liegenschaften des Finanzvermögens;
 - c) der Verwaltung und des Unterhalts der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, die Sportplätze ausgenommen;
 - d) der Projektierung und Umsetzung des ausserordentlichen Unterhalts der Liegenschaften des Finanz- und Verwaltungsvermögens.

Zuständigkeiten:

a) Umsetzung

Die Kommission Finanzen und Liegenschaften setzt beschlossene Unterhalts- und bauliche Massnahmen an Liegenschaften des Finanz- und Verwaltungsvermögens um, soweit dafür keine nichtständige Kommission zuständig ist.

b) Ausgaben

- Voranschlagskredite bis CHF 50'000.--.
- Neue, einmalige Ausgaben bis CHF 10'000.--.

2. Kommission Bau und Planung

Mitgliederzahl:	7
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher Bau und Planung
Wahlorgan:	6 Mitglieder an der Urne (Proporz)
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Bauverwaltung
Aufgaben:	– Die Kommission Bau und Planung nimmt, vorbehältlich der Übertragung der vollständigen Baubewilligungskompetenz²³, alle der Gemeinde vom übergeordneten Recht im Bereich des Baubewilligungsverfahrens, der Baupolizei und des Gewässerschutzes übertragenen Aufgaben wahr. – Die Kommission Bau und Planung berät den Gemeinderat in Planungsfragen und begleitet Planungen, soweit dafür keine nichtständige Kommission eingesetzt wurde.
Zuständigkeiten:	
a) Verfügungen	– Die Kommission Bau und Planung nimmt im Baubewilligungsverfahren und in Angelegenheiten der Baupolizei alle der Gemeinde zustehenden Verfügungsbefugnisse wahr. – Die Kommission Bau und Planung erteilt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Gewässerschutzbewilligungen. Sie kontrolliert die Einhaltung der Gewässerschutzbewilligungen und ordnet gegebenenfalls die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes an. – Die Erteilung der kleinen Baubewilligung und der damit verbundenen und im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde liegenden Gewässerschutzbewilligungen sowie die Verfügung der Baueinstellung werden der Bauverwalterin oder dem Bauverwalter übertragen.
b) Finanzen:	– Voranschlagskredite bis CHF 50'000.--. – Neue, einmalige Ausgaben bis CHF 10'000.--.

²³ Art. 33 Abs. 3 BauG

3. Kommission Werke und Umwelt

Mitgliederzahl:	7
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher Werke
Wahlorgan:	6 Mitglieder an der Urne (Proporz)
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Bauverwaltung / Gemeindeverwaltung
Aufgaben:	Soweit nicht die Kommission Bau und Planung zuständig ist, erfüllt die Kommission Werke und Umwelt die der Gemeinde vom übergeordneten Recht übertragenen Aufgaben in den Bereichen – Strassenbau – Wasserbau – Abwasserentsorgung – Abfallentsorgung – Wasserversorgung – Kabelfernsehen – Landwirtschaft / Forstwesen – Umwelt – Energie – Friedhof Die Kommission Werke und Umwelt berät den Gemeinderat in Angelegenheiten betreffend Bau und Unterhalt des öffentlichen Raumes, des Schwimmbades und der Sportplätze.
Zuständigkeiten	Die Kommission Werke und Umwelt
a) Allgemein	– ordnet die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes im Bereich des Gewässerschutzes an²⁴; – ordnet die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes im Bereich Strassenbaupolizei an²⁵;
b) Finanzen	– Voranschlagskredite bis CHF 50'000.--. – Neue, einmalige Ausgaben bis CHF 10'000.--.

²⁴ Art. 22 Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG, BSG 821.0

²⁵ Art. 93 i.V. mit Art. 73 Strassengesetz, SG, BSG 732.11

4. Kommission Sicherheit und Verkehr

Mitgliederzahl:	11
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher Sicherheit und Verkehr
Einsitznahme von Amtes wegen:	– 1 Feuerwehrkommandantin oder -Kommandant und Stellvertreterin oder Stellvertreter; – 1 Vertreterin oder Vertreter Regionale Führungsorganisation (RFO); – 1 Vertreterin oder Vertreter Zivilschutzorganisation (ZSO).
Wahlorgan:	6 Mitglieder an der Urne (Proporz)
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Bauverwaltung
Aufgaben:	– Die Kommission Sicherheit und Verkehr organisiert und überwacht die Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr gemäss der kantonalen Gesetzgebung, dem Wehrdienstreglement und den Weisungen der Gemeindeversicherungsanstalt des Kantons Bern. – Sie übt die Ortspolizei aus. – Sie erfüllt die Aufgaben der Strassenverkehrsbehörde im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde²⁶.
Zuständigkeiten:	Die Kommission Sicherheit und Verkehr
a) Allgemein:	– unterbreitet dem Gemeinderat Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kaders; – ernennt und entlässt Unteroffiziere und Fachleute; – entscheidet über die Dienstpflicht oder Entrichtung einer Ersatzabgabe; – entlässt ungeeignete Wehrdienstpflichtige; – bestimmt auf Antrag der Kommandantin oder des Kommandanten, wer Kurse zu besuchen hat; – entscheidet über auszusprechende Bussen; – ordnet Verkehrsmassnahmen nach Art. 44 SV an und bringt die entsprechende Signalisation an²⁷; – betreut das Bestattungswesen, verwaltet die Friedhöfe und setzt das Friedhofreglement um; – ist zuständig für ortspolizeiliche Massnahmen.
b) Ausgaben	– Voranschlagskredite bis CHF 50'000.--. – Neue, einmalige Ausgaben bis CHF 10'000.--.

²⁶ Art. 44 und Art. 48 ff Strassenverordnung, SV, BSG 732.111.1

²⁷ Art. 48 ff SV

5. Kommission Bildung

Mitgliederzahl:	7
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher Bildung
Wahlorgan:	6 Mitglieder an der Urne (Proporz)
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Schulleitung (Art. 36 VSG) ²⁸
Aufgaben:	Die Kommission Bildung nimmt die strategische Führung der Kindergärten, der Primarschule und der Sekundarstufe I (Art. 34, Art. 35 VSG), der Tagesschule (Art. 14d VSG) und der besonderen Massnahmen (Art. 17 VSG) sowie die Aufsicht wahr.
Sachliche Befugnisse:	a) Steuerung, Zuständigkeiten, Aufsicht und Kommunikation (Art. 50 - Art. 52 VSG) – Genehmigung Leitbild und der Hausordnung; – Festlegung von Grundsätzen zur Umsetzung des Leitbildes, insbesondere zur Qualitätsevaluation und -entwicklung und zur Weiterbildung der Angestellten; – Entscheid über Qualitätsevaluationen der Schule; – Genehmigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule (Schulprogramm) und Controlling. b) Organisation und Führung der Schulen – Organisation der Stufen und Klassen zu den Standorten (Art. 46VSG); – Genehmigung des freiwilligen Schulsports; – Erlass von Grundsätzen zur Information und zur Eltern- und Schülermitwirkung (Art. 31, Abs.5 VSG); – Genehmigung der Jahresplanung Art. 8 VSG; – Festlegung von Rahmenvorgaben zum Stundenplan; – Art. 11a VSG (Unterrichtsschluss vor Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten); – Entscheid über die ausserschulische Benutzung der Schul- und Sportanlagen (Art. 48VSG); – Entscheid über die Organisation der schulärztlichen (Art. 59 VSG) und schulzahnärztlichen Untersuchung (Art. 60 VSG); – Anträge an den Gemeinderat betreffend Eröffnung oder Schliessung von Schulstandorten.

²⁸ Volksschulgesetz, VSG, BSG 432.210

c) Tagesschule (Art. 14d - 14h VSG und TSV)²⁹

- Entscheid über die strategische Ausrichtung der Tagesschulangebote;
- Entscheid über Umfang und Öffnungszeiten der Tagesschulangebote;
- Entscheid über Abweichungen zum kantonalen Gebührentarif der Tagesschulangebote.

d) Personal (Art. 7 LAG)³⁰

- Anstellung der Schulleitung;
- Anstellung der Tagesschulleitung.

e) Schülerinnen und Schüler

- Verweis, temporärer Unterrichtsausschluss (Art. 28 VSG);
- Anzeige (Art. 32 VSG);
- Gefährdungsmeldung (Art. 29 VSG);
- Verweigerung der Bewilligung, die 9. Klasse als 10. Schuljahr zu besuchen, vorzeitige Schulentlassung (Art. 24 VSG).

Zuständigkeiten:**a) Verfügungen**

- Erlass von Verfügungen entsprechend den Ziffern a – e vorstehend.

b) Ausgaben

- Voranschlagskredite bis CHF 50'000.--.
- Neue, einmalige Ausgaben bis CHF 10'000.-- .

c) Andere

- Einteilung des Gemeindegebietes in Schulkreise.

²⁹ Tagesschulverordnung, TSV, BSG 432.211.1

³⁰ Lehreranstellungsgesetz, LAG, BSG 430.250

6. Kommission für Soziales, Jugend und Altersfragen

Mitgliederzahl:	7
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher Soziales
Wahlorgan:	6 Mitglieder an der Urne (Proporz)
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Gemeindeschreiberei und Finanzverwaltung
Aufgaben:	Jugendarbeit Altersfragen Soziales nach Art. 16 und 17 SHG³¹ insbesondere — berät und unterstützt den Gemeinderat in sozial- und gesellschaftspolitischen Fragenstellungen; — erarbeitet in ihrem Gebiet die inhaltlichen Ziele (Leitbilder) zuhanden des Gemeinderats, namentlich für eine kommunale Kinder- und Jugendpolitik, Familienpolitik und Alterspolitik; — ist für die Umsetzung und Weiterentwicklung der vom Gemeinderat verabschiedeten Leitbilder zuständig; — erhebt den Bedarf an Leistungsangeboten der institutionellen Sozialhilfe und erarbeitet die erforderlichen Planungsgrundlagen zuhanden des Gemeinderats; — unterstützt den Gemeinderat in der Bereitstellung von institutionellen Leistungsangeboten auf der Grundlage der Ermächtigungen des Kantons; — nimmt Kenntnis vom Reporting der Institutionen und unterstützt den Gemeinderat im Reporting an den Kanton.
Ausgaben:	— Voranschlagskredite bis CHF 50'000.--. — Neue, einmalige Ausgaben bis CHF 10'000.-- .

³¹ Sozialhilfegesetz, SHG, BSG 860.1

7. Dorf- und Kulturkommission

Mitgliederzahl:	9
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher Soziales
Wahlorgan:	Gemeinderat: 8 Mitglieder
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	Die Dorf- und Kulturkommission – prüft Anliegen aus den Ortschaften zuhanden des Gemeinderates; – unterstützt und fördert das Dorf- und Vereinsleben in den Ortschaften, unter Umständen in Zusammenarbeit mit den Dorfleuten; – fördert das Zusammenwachsen der Ortschaften und der Durchführung von Anlässen; – koordiniert kulturelle Anlässe; – organisiert orts- und gemeindeeigene und kulturelle Anlässe (z.B. Bundesfeier); – führt den Veranstaltungskalender; – gibt die Dorfzeitung heraus; – ist für das Marktwesen zuständig.
Finanzielle Befugnisse:	– Voranschlagskredite bis CHF 50'000.--. – Neue, einmalige Ausgaben bis CHF 10'000.-- .

ANHANG 2

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand

Dieser Anhang regelt in Ausführung des Fusionsvertrages zwischen den Einwohnergemeinden Büren zum Hof, Etzelkofen, Fraubrunnen, Grafenried, Limpach, Mülchi, Schalunen und Zauggenried

- die Organisation der neuen Einwohnergemeinde Fraubrunnen ab dem Zeitpunkt der Fusion (1. Januar 2014).
- die Übernahme von Reglementen der bisherigen Einwohnergemeinden Büren zum Hof, Etzelkofen, Fraubrunnen, Grafenried, Limpach, Mülchi, Schalunen und Zauggenried sowie von aus diesen Gemeinden gebildeten, aufgelösten Gemeindeverbänden.

2. Gemeindeorganisation

2.1 Organe der Gemeinde

Die Organe der Gemeinden Büren zum Hof, Etzelkofen, Fraubrunnen, Grafenried, Limpach, Mülchi, Schalunen und Zauggenried werden auf den Zeitpunkt der Fusion aufgehoben.

2.2 Grundsatz

Die Organisation der neuen Einwohnergemeinde Fraubrunnen und deren Bestellung richten sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen ab dem Zeitpunkt der Fusion nach der Gemeindeordnung und dem Reglement über Gemeindeabstimmungen und -wahlen der Einwohnergemeinde Fraubrunnen vom 24./25. November 2012 und den weiteren organisationsrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

2.3 Gemeinderat

a) Zusammensetzung

¹ Für die Amtsperiode vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017 zählt der Gemeinderat mit der Gemeinderatspräsidentin oder dem Gemeinderatspräsidenten 11 Mitglieder.

² Jede der bisherigen Einwohnergemeinden bildet einen Wahlkreis, welchem folgende Sitzzahl zusteht:

– Büren zum Hof	1
– Etzelkofen	1
– Fraubrunnen	3
– Grafenried	2
– Limpach	1
– Mülchi	1
– Schalunen	1
– Zauggenried	1

2.4 b) Wahlverfahren

¹ Die Stimmberechtigten der Wahlkreise Büren zum Hof, Etzelkofen, Grafenried, Limpach, Mülchi, Schalunen und Zauggenried wählen im 1. Semester des Jahres 2013 ihre Vertretung in den Gemeinderat nach den Bestimmungen über Wahlen an der Gemeindeversammlung des Reglements über Gemeindeabstimmungen und -wahlen vom 24./25. November 2012.

² Die Stimmberechtigten des Wahlkreises Fraubrunnen wählen im 1. Semester des Jahres 2013 ihre Vertretung in den Gemeinderat nach den Bestimmungen über Proporzahlen des Reglements über Gemeindeabstimmungen und -wahlen vom 24./25. November 2012.

2.5 c) Ersatzwahlen

¹ Ersatzwahlen finden in den Wahlkreisen Büren zum Hof, Etzelkofen, Grafenried, Limpach, Mülchi, Schalunen und Zauggenried nach den Bestimmungen über Wahlen an der Gemeindeversammlung des Reglements über Gemeindeabstimmungen und -wahlen vom 24./25. November 2012 statt.

² Ersatzwahlen finden im Wahlkreis Fraubrunnen nach den Bestimmungen des Reglements über Gemeindeabstimmungen und -wahlen vom 24./25. November 2012 für Proporzahlen statt.

2.6 Gemeinderatspräsidium

¹ Die Stimmberechtigten der neuen Einwohnergemeinde Fraubrunnen wählen an der Urne im 2. Semester des Jahres 2013 die Gemeinderatspräsidentin oder den Gemeinderatspräsidenten aus dem Kreis der gewählten Mitglieder des Gemeinderates.

² Die Bestimmungen über Wahlen des Gemeindepräsidiums des Reglements über Gemeindeabstimmungen und -wahlen vom 24./25. November 2012 finden Anwendung.

2.7 Rechnungsprüfungsorgan / Versammlungsleitung

¹ Die Stimmberechtigten der neuen Einwohnergemeinde Fraubrunnen wählen an einer Versammlung im 2. Semester des Jahres 2013 das Rechnungsprüfungsorgan und die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeindeversammlung und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

² Die Bestimmungen über Wahlen an Gemeindeversammlungen des Reglements über Gemeindeabstimmungen und -wahlen vom 24./25. November 2012 finden Anwendung.

2.8 Ständige entscheidbefugte Kommissionen**a) Aufgaben und Befugnisse**

¹ Die neue Einwohnergemeinde Fraubrunnen bestellt die folgenden ständigen, entscheidbefugten Kommissionen:

- Finanzen und Liegenschaften
- Bau und Planung
- Werke und Umwelt
- Sicherheit und Verkehr
- Bildung
- Soziales, Jugend und Altersfragen
- Dorf- und Kulturkommission.

² Sie zählen übergangsrechtlich 7 - 9 Mitglieder, wobei wenigstens 1, höchstens aber 3 Mitglieder des Gemeinderates sein können. Die Kommission Sicherheit und Verkehr zählt übergangsrechtlich 7 – 11 Mitglieder.

³ Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen richten sich nach der Gemeindeordnung, Anhang 1, der neuen Einwohnergemeinde Fraubrunnen vom 24./25. November 2012.

2.9 b) Wahlen

¹ Die ständigen, entscheidbefugten Kommissionen werden für die Amtsperiode vom 1. Januar 2014 - 31. Dezember 2017 im 2. Semester 2013 vom Gemeinderat der neuen Gemeinde Fraubrunnen gewählt.

² Die Bestimmungen über Wahlen an der Gemeindeversammlung des Reglements über Gemeindeabstimmungen und -wahlen der neuen Einwohnergemeinde Fraubrunnen vom 24./25. November 2012 finden (analog) Anwendung.

2.10 Dorf- und Kulturkommission

¹ Der Gemeinderat wählt, auf Vorschlag der jeweiligen Dorfleiste, einen Vertreter pro Dorf in die Dorf- und Kulturkommission.

² Innert 30 Tagen nach Bekanntmachung des Vorschlages eines Dorfleists, können zehn ortsansässige Stimmberechtigte eine Gegenkandidatin oder einen Gegenkandidaten zur Wahl vorschlagen.

³ Verfügt eine Ortschaft über keinen Dorfleist, können zehn ortsansässige Stimmberechtigte eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen.

2.11 Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse

Die Amtsdauer der Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse der Einwohnergemeinden Büren zum Hof, Etzelkofen, Fraubrunnen, Grafenried, Limpach, Mülchi, Schalunen und Zauggenried endet auf den Zeitpunkt der Fusion.

3. Voranschlag 2014 / Organisationsverordnung

3.1 Voranschlag

¹ Im 2. Semester des Jahres 2013 beschliesst die Gemeindeversammlung der neuen Einwohnergemeinde Fraubrunnen den Voranschlag 2014 einschliesslich der Anlage der obligatorischen und des Satzes der fakultativen Gemeindesteuern.

² Es finden die Bestimmungen des Reglements über Gemeindeabstimmungen und -wahlen vom 24./25. November 2012 Anwendung.

3.2 Organisationsverordnung

¹ Der Gemeinderat der neuen Gemeinde Fraubrunnen erlässt im 2. Semester des Jahres 2013 die Organisationsverordnung gemäss Art. 44 GO vom 24./25. November 2012 mit Geltung ab dem 1. Januar 2014.

² Er bestimmt in den Übergangs- und Schlussbestimmungen der Organisationsverordnung, welche Richtpläne und Verordnungen in das Recht der neuen Einwohnergemeinde Fraubrunnen überführt werden.

³ Er erlässt mit Geltung ab dem 1. Januar 2014 die notwendigen Verordnungen, insbesondere die Gebührentarife.

4. Übernahme, Aufhebung von Reglementen

4.1 Grundsätze

¹ Die Reglemente der Einwohnergemeinden Büren zum Hof, Etzelkofen, Fraubrunnen, Grafenried, Limpach, Mülchi, Schalunen und Zauggenried gemäss Anhang 2A werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen von der neuen Einwohnergemeinde Fraubrunnen übernommen und gelten ab dem 1. Januar 2014. Ein abweichendes Datum der Inkraftsetzung ist vorbehalten.

² Alle übrigen Reglemente treten auf den Fusionszeitpunkt ausser Kraft.

³ Die Reglemente der mit der Fusion aufgelösten Gemeindeverbände gemäss Anhang 2B werden auf den Zeitpunkt der Fusion von der neuen Gemeinde Fraubrunnen übernommen und gelten ab dem 1. Januar 2014.

4.2 Baurechtliche Grundordnung / Überbauungsordnungen

Die geltenden baurechtlichen Grundordnungen, bestehend aus Zonenplänen, Schutzzonenplänen und Baureglementen sowie die Überbauungsordnungen gemäss Anhang 2C bleiben für die bisherigen Gemeindegebiete in Kraft.

4.3 Personalreglement

4.3.1 Das Personalreglement der bisherigen Einwohnergemeinde Fraubrunnen vom 28. November 2005 wird mit folgenden Änderungen von der neuen Gemeinde Fraubrunnen übernommen.

Art. 21 (neu)

Bei der erstmaligen Anstellung des Kaderpersonals der neuen Einwohnergemeinde Fraubrunnen gilt Art. 17 Personalreglement nur insoweit als die Kaderstellen nicht aus dem Personalbestand der bisherigen Einwohnergemeinden besetzt werden können.

Art. 22 (neu)

Dieses Reglement mit seinem Anhang 1 tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

Anhang 1 des Personalreglements

Gehaltsklassen

Die Stellen der neuen Einwohnergemeinde Fraubrunnen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

Stelle	Gehaltsklasse*
a) Verwaltungsleiter/in	22
b) Abteilungsleiter/in Finanzen	21
c) Abteilungsleiter/in Bau	21
d) Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei	21
e) AHV-Zweigstellenleiter/in	15 bis 16
f) Abteilungsleitende-Stellvertretende	15 bis 16
g) Höherer Sachbearbeiter/in	13 bis 14
h) Teamleiter/in Werkhof	14
i) Teamleiter/in Hauswarte	14
j) Verwaltungsmitarbeitende	10 bis 12
k) Hauswartmitarbeitende	10 bis 12
l) Werkhofmitarbeitende	10 bis 12
m) Mitarbeitende Betreuung Tagesschule	9
n) Ständige Reinigungsmitarbeitende	8
o) Temporäre Reinigungsmitarbeitende	5

*Bei Stellen mit einer Bandbreite an Gehaltsklassen definiert der Gemeinderat anhand des Pflichtenhefts die Gehaltsklasseneinteilung.

- 4.3.2** Das Reglement Entschädigungen von Spesen der bisherigen Einwohnergemeinde Fraubrunnen vom 28. November 2005 wird mit folgenden Änderungen von der neuen Einwohnergemeinde Fraubrunnen übernommen.

Art.	Funktion	Jahresentschädigung inklusive Funktionszulage für die Fusionsumsetzung Fr.
5.1	Präsidium Gemeindeversammlung Präsidentin oder Präsident der Gemeindeversammlung Stellvertreterin oder Stellvertreter Sitzungsgeld und Spesen nach Ziffer 7	800.00 200.00
5.2	Gemeinderat Präsidium Vizepräsidium Übrige Mitglieder Sitzungsgeld und Spesen nach Ziffer 7 Entschädigung für Spezialaufgaben Jahres-Schlussessen	12'000.00 6'000.00 4'000.00
5.3	Kommission Bau und Planung Präsidium Vizepräsidium Mitglieder je Sitzungsgeld und Spesen nach Ziffer 7 Entschädigung für Spezialaufgaben Jahres-Schlussessen	3'200.00 1'800.00 1'200.00
5.4	Kommission Werke und Umwelt Präsidium Vizepräsidium Mitglieder je Sitzungsgeld und Spesen nach Ziffer 7 Entschädigung für Spezialaufgaben Jahres-Schlussessen	3'200.00 1'800.00 1'200.00
5.5	Kommission Bildung Präsidium Vizepräsidium Mitglieder je Sitzungsgeld und Spesen nach Ziffer 7 Entschädigung für Spezialaufgaben Jahres-Schlussessen	3'200.00 1'800.00 1'200.00
5.6	Kommission Finanzen und Liegenschaften Präsidium Vizepräsidium Mitglieder je Sitzungsgeld und Spesen nach Ziffer 7 Entschädigung für Spezialaufgaben Jahres-Schlussessen	3'200.00 1'800.00 1'200.00

5.7	Kommission für Soziales, Jugend und Altersfragen Präsidium Vizepräsidium Mitglieder je Sitzungsgeld und Spesen nach Ziffer 7 Entschädigung für Spezialaufgaben Jahres-Schlusssessen	3'200.00 1'800.00 1'200.00
5.8	Kommission Sicherheit und Verkehr Präsidium Vizepräsidium Mitglieder je Sitzungsgeld und Spesen nach Ziffer 7 Entschädigung für Spezialaufgaben	3'200.00 1'800.00 1'200.00
5.9	Dorf- und Kulturkommission Präsidium Vizepräsidium Mitglieder je Sitzungsgeld und Spesen nach Ziffer 7 Entschädigung für Spezialaufgaben	3'200.00 1'800.00 1'200.00
5.10	Wahlausschuss Für die Auszählung bei Nationalrats-, Grossrats- und Gemeindewahlen, in Wahljahren Präsident Sekretär Mitglieder (anstelle Konsumation)	200.00 200.00 100.00
5.11	Alle übrigen Kommissionen Sitzungsgeld und Spesen nach Ziffer 7	

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

² Das Präsidium der Gemeindeversammlung und die Mitglieder des Gemeinderates beziehen für das Jahr 2013 die Tag- und Sitzungsgelder gemäss Art. 5.1 bzw. 5.2 (d.h. ohne Jahresentschädigungen).

4.4 Abwasserentsorgung

4.4.1 Abwasserentsorgungsreglement

Das Abwasserentsorgungsreglement der bisherigen Einwohnergemeinde Fraubrunnen vom 10. Juni 2002 wird mit folgenden Änderungen von der neuen Einwohnergemeinde Fraubrunnen übernommen.

Art. 46 Öffentliche Leitungen in Etzelkofen

Im Gebiet der bisherigen Gemeinde Etzelkofen erstreckt sich das Netz der öffentlichen Abwasserleitungen für am Fusionsstichtag bestehende angeschlossene Bauten und Anlagen in Abweichung von Art. 6 und 7 bis zum Haussammelschacht.

Art. 47 Wiederkehrende Regenabwassergebühr

Die wiederkehrende Abwassergebühr gemäss Art. 37 wird erstmals per 1. Januar 2016 erhoben.

Art. 48 Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach dem Abwasserreglement und -tarif der bisherigen Einwohnergemeinden zu Ende geführt.

Art. 49 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

4.4.2 Abwassertarif

Der Abwassertarif der bisherigen Einwohnergemeinde Fraubrunnen vom 10. Juni 2002 wird mit folgenden Änderungen von der neuen Einwohnergemeinde Fraubrunnen übernommen:

Art. 1 Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlagen CHF 270.-- pro Belastungswert (BW).

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser von Dächern, Zufahrten, Autoabstellplätzen beträgt

Ab 50 m2 bis 100 m2 entwässerte Fläche	CHF 500.—
Über 100 m2 bis 200 m2 entwässerte Fläche	CHF 1'000.—
Über 200 m2 bis 300 m2 entwässerte Fläche	CHF 1'400.—
Über 300 m2 bis 400 m2 entwässerte Fläche	CHF 1'700.—
Über 400 m2 bis 500 m2 entwässerte Fläche	CHF 1'900.—
Pro weitere 100 m2 entwässerte Fläche	CHF 100.—

Art. 2 Jährlich wiederkehrende Gebühren

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt pro m³/h Nenndurchfluss höchstens CHF 100.—.

² Der Nenndurchfluss (zulässige Dauerbelastung) wird wie folgt festgesetzt:

Zählergrösse	Nenndurchfluss m ³ /h	Grundgebühr in CHF Maximum
20 mm 3/4"	2.5	250.—
25 mm 1"	3.5	350.—
32 mm 5/4"	5.0	500.—
40 mm 1 1/2"	10.0	1'000.—
50 mm 2"	15.0	1'500.—

³ Die jährliche Grundgebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen und Strassen in die Kanalisation beträgt:

Entwässerte, versiegelte Fläche in m ²	Grundgebühr in CHF Maximum
20 bis 200	100.—
201 bis 400	200.—
401 bis 800	300.—
je weitere 400 m ²	100.—

Art. 3 Jährliche wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch/Abwasseranfall beträgt maximal CHF 2.50.

Art. 4 Zuständigkeiten¹ unverändert² unverändert³ Der Gemeinderat veröffentlicht die Gebührensätze und deren Anpassungen im amtlichen Anzeiger.**Art. 5** Mehrwertsteuer

unverändert

Art. 6 Inkrafttreten¹ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.² Die wiederkehrenden Grund- und Verbrauchsgebühren werden erstmals für das Jahr 2014 erhoben.³ Die wiederkehrenden Regenabwassergebühren werden erstmals für das Jahr 2016 erhoben.

4.5 Wasserversorgung

4.5.1 Wasserversorgungsreglement

Das Wasserversorgungsreglement der bisherigen Einwohnergemeinde Fraubrunnen vom 10. Juni 2002 wird mit folgenden Änderungen von der neuen Einwohnergemeinde Fraubrunnen übernommen.

Art. 52 Öffentliche Leitungen in Etzelkofen

Im Gebiet der bisherigen Gemeinde Etzelkofen erstreckt sich das Netz der öffentlichen Leitungen der Wasserversorgung für im Fusionszeitpunkt bestehende angeschlossene Bauten und Anlagen in Abweichung von Art. 16 und 17 bis und mit Wasserzähler.

Art. 53 Wiederkehrende Löschsutzgebühr

Die wiederkehrende Löschsutzgebühr gemäss Art. 42 wird erstmals per 1. Januar 2016 erhoben.

Art. 54 Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach dem Wasserversorgungsreglement und -tarif der bisherigen Einwohnergemeinden zu Ende geführt.

Art. 55 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

4.5.2 Wassertarif

Der Wasserversorgungstarif der bisherigen Gemeinde Fraubrunnen vom 10. Juni 2002 wird mit folgenden Änderungen von der neuen Einwohnergemeinde Fraubrunnen übernommen:

Art. 1 Anschlussgebühren, Löschbeitrag

¹ Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt

- a) CHF 130. — pro Belastungswert nach SVGW und
- b) CHF 1. — pro m³ umbauten Raum nach SIA, sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist.

Art. 2 Jährlich wiederkehrende Gebühren

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt pro m³/h Nenndurchfluss höchstens CHF 40.—.

² Der Nenndurchfluss (zulässige Dauerbelastung) wird wie folgt festgesetzt:

Zählergrösse	Nenndurchfluss m ³ /h	Grundgebühr in CHF Maximum
20 mm 3/4"	2.5	100.—
25 mm 1"	3.5	140.—
32 mm 5/4"	5	200.—
40 mm 1 1/2"	10	400.—
50 mm 2"	15	600.—

³ Die Verbrauchsgebühr beträgt max. CHF 2.— pro bezogenen m³ Wasser.

⁴ Die jährliche Gebühr für nicht angeschlossene Gebäude mit Löschschutz gemäss Art. 42 beträgt maximal

— bis zu 1000 m ³ umbauten Raum	CHF 100.—
— für 1001 bis 2000 m ³ umbauten Raum	CHF 140.—
— für 2001 bis 4000 m ³ umbauten Raum	CHF 200.—
— für 4001 bis 8000 m ³ umbauten Raum	CHF 400.—
— je weitere 4000 m ³ umbauten Raum	CHF 100.—

Art. 3 Zuständigkeiten

¹ unverändert

² unverändert

³ Der Gemeinderat veröffentlicht die Gebührensätze und deren Anpassungen im amtlichen Anzeiger.

⁴ unverändert

Art. 4 Mehrwertsteuer

unverändert

Art. 5 Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Die wiederkehrenden Grund- und Verbrauchsgebühren werden erstmals für das Jahr 2014 erhoben.

³ Die wiederkehrenden Löschschutzbeiträge werden erstmals für das Jahr 2016 erhoben.

4.6 Abfallentsorgung

4.6.1 Abfallreglement

Das Abfallreglement der bisherigen Gemeinde Grafenried vom 11. Dezember 2004 wird in mit den folgenden Änderungen von der neuen Gemeinde Fraubrunnen übernommen.

Art. 41 Übergangsbestimmung

¹ Das Abfallreglement findet auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Zauggenried keine Anwendung.

² Für diese gilt das Abfallreglement der Einwohnergemeinde Zauggenried vom 14. Dezember 1996 mit Ausführungsbestimmungen (5. Aenderung per 1. Januar 2012) weiterhin.

Art. 42 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

4.6.2 Gebührentarif zum Abfallreglement

Der Gebührentarif zum Abfallreglement der bisherigen Einwohnergemeinde Grafenried vom 11. Dezember 2004 wird mit folgenden Änderungen von der neuen Gemeinde Fraubrunnen übernommen:

Art. 2 Abs. 2

Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushaltung erhoben.

Ansätze:	pro Wohnung	max. CHF 180.—
	pro Einfamilienhaus	max. CHF 200.—

Art. 5 Abs. 2

Die Gebühren der Grünabfuhr decken die anfallenden Kosten für die Wiederaufbereitung der Grünabfälle.

Ansätze:	Containergrösse:	
	- 140 Liter	max. CHF 120.—
	- 240 Liter	max. CHF 180.—
	- 660 Liter	max. CHF 300.—
	- 800 Liter	max. CHF 350.—

Art. 7 Abs. 1

Die Grundgebühr wird jährlich von jedem Betrieb erhoben.

Ansatz: max. CHF 200.—

Art. 19 Übergangsbestimmungen

Der Gebührentarif zum Abfallreglement findet auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Zauggenried keine Anwendung.

Art. 20 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

ANHANG 2A

1. Inventar der Reglemente bisheriger Einwohnergemeinden, welche von der neuen Einwohnergemeinde übernommen werden werden und für das ganze Gebiet der neuen Gemeinde gelten:
 - 1.1 Das Gebührenreglement der bisherigen Einwohnergemeinde Grafenried vom 7. Juni 2010.
Inkraftsetzung am 1. Januar 2014.
 - 1.2 Das Reglement über die Liegenschaftssteuer der bisherigen Einwohnergemeinde Fraubrunnen vom 10. September 2001
Inkraftsetzung am 1. Januar 2014.
2. Inventar der Reglemente bisheriger Einwohnergemeinden, welche auf den Zeitpunkt der Fusion in das Recht der neuen Einwohnergemeinde überführt werden und nur für deren bisheriges Gemeindegebiet gelten:
 - 2.1 Etzelkofen
Das Reglement Spezialfinanzierung "AEK-Liquidation" der bisherigen Einwohnergemeinde Etzelkofen vom 8. Dezember 2000 mit folgenden Änderungen:

Art. 11 (neu)

¹ Das Reglement tritt am 31. Dezember 2017 ausser Kraft.

² Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Mittel ausschliesslich für Vorhaben im Ortsteil Etzelkofen zu verwenden.

³ Nach diesem Zeitpunkt noch vorhandene Mittel werden der Laufenden Rechnung verbucht.
 - 2.2 Fraubrunnen
Reglement über Bau, Betrieb und Unterhalt für Radio und Fernsehen vom 17. Juni 1985.
 - 2.3. Grafenried
Reglement über den Bau, Betrieb und Unterhalt gemeinsamen Anlagen für Radio und Fernsehen vom 23. November 1990.
 - 2.4 Zauggenried
Kabelfernseh-Reglement vom 16. Dezember 1989.

ANHANG 2B

Inventar der Reglemente von auf den Zeitpunkt der Fusion aufgelösten Gemeindeverbänden, welche von der neuen Einwohnergemeinde übernommen werden und für deren Gemeindegebiet gelten:

Das **Feuerwehrreglement** des Gemeindeverbandes öffentliche Sicherheit der Region Fraubrunnen vom 22. März 2002 / 14. Mai 2004 wird mit folgenden (redaktionellen) Änderungen von der neuen Einwohnergemeinde Fraubrunnen übernommen.

Art. 1 - 16	unverändert
Art. 17	
Abs. 1 - 3	unverändert
Art. 17 Abs. 4	Der Gemeinderat kann (Rest unverändert)
Art. 17	
Abs. 5 - 7	unverändert
Art. 18	unverändert
Art. 19	Die Einwohnergemeinde erhebt (Rest unverändert)
Art. 20	
Abs. 1	Die Einwohnergemeinde kann (Rest unverändert)
Art. 20	
Abs. 2 - 3	unverändert
Art. 21	Bei Feuerwehrleistungen ausserhalb des Gemeindegebietes kann (Rest unverändert)
	V. Zuständigkeiten
	1. Gemeinderat
Art. 22	Der Gemeinderat a) bis n) unverändert
Art. 23	¹ Der Gemeinderat kann eine Feuerwehrkommission bestehend aus 7 Mitgliedern aus dem Feuerwehrkader als vorberatende Kommission der Kommission Sicherheit und Verkehr wählen. (Rest unverändert) ² Sie bereitet Geschäfte gemäss Artikel 24 Buchstaben a) bis m) zuhanden der Kommission Sicherheit und Verkehr vor.
Art. 24	Die Kommission Sicherheit und Verkehr... a) bis m) unverändert
Art. 28	Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

ANHANG 2C

Inventar der baurechtlichen Grundordnungen und Überbauungsordnungen der bisherigen Einwohnergemeinden, welche nach dem Zeitpunkt der Fusion im bisherigen örtlichen Geltungsbereich weitergelten.

Massgebend ist die jeweilige am 31. Dezember 2013 geltende Fassung.

1. Büren zum Hof

1.1 Baurechtliche Grundordnung

- Zonenplan und Baureglement vom 17. September 2012
- Bauinventar 27. November 2007

1.2 Überbauungsordnungen (ÜO)

- ÜO WG2 vom 16. Januar 1995
- Detailerschliessung "Dorzermatt" vom 28. Februar 1978
- Überbauungsordnung Gewässerabstandslinie vom 17. September 2012

2. Etzelkofen

2.1 Baurechtliche Grundordnung

- Zonenplan vom 28. April 1989
- Änderung Zonenplan
 - Parzelle Nr. 214.01 vom (5. Oktober 2011)
 - Parzelle Nr. 122, Breiten (24. März 2008)
 - ÜO "Buchi II" vom (13. September 1999)
- Schutzzonenplan Naturschutzgebiet Länggengraben vom 5. November 1987
- Baureglement vom 8. Juni 2001
- Teilrevision Baureglement vom (29. August 2001)
- Änderung Baureglement ÜO "Buchi II" vom (13. September 1999 und 31. März 1998)
- Bauinventar vom 22. März 2003

2.2 Überbauungsordnungen (ÜO)

- ÜO "Buchi II" vom 13. September 1999
- Änderung ÜO "Buchi II" vom (1. Dezember 2010)
- Detailerschliessung "Möslere" vom 6. April 1983
- Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften "Buchi" vom (26. April 1974)

2.3 Schutzzonen

- Schutzzonenreglement für die Quellwasserfassung der Wasserversorgung Messen vom 30. Oktober 1985.

3. Fraubrunnen

3.1 Baurechtliche Grundordnung

- Zonenplan und Baureglement vom 1. März 2010
- Änderung Zonenplan vom 1. März 2010
- Schutzzonenplan vom 1. März 2010
- Bauinventar vom 1. März 2010

3.2 Überbauungsordnungen (ÜO)

- ÜO "Bahnhofmatte" vom (13. März 2001)
- Änderungen ÜO "Bahnhofmatte" vom (22. Juni 2004 und 6. August 2002)
- ÜO "Hofmatte Nord" vom (13. Oktober 1997)
- Änderungen ÜO "Hofmatte Nord" vom (31. Dezember 2009 und 10. Dezember 2001)
- "Überbauungsplan Industrieparzelle Nr. 101" vom (6. Januar 1982)

4. Grafenried

4.1 Baurechtliche Grundordnung

- Baureglement vom 15. Juni 2004
- Änderungen Baureglement
 - ZSF "Bärenbachweg", Anhang 2 vom (15. Juli 2010)
 - Art. 48, Gewerbezone G2 vom (19. Februar 2009)
 - Anhang 3, ZPP Lindächer vom (6. Dezember 2007)
- Bauinventar 4.4.2001
- Zonenplan "Landschaft" vom 13. Dezember 2003
- Zonenplan "Siedlung" vom 13. Dezember 2003
- Änderungen Zonenplan
 - Weilerzone Binnel vom (19. Januar 2011)
 - "Bärenbachweg" Parzellen Nrn. 392, 643 vom (15. Juli 2010)
 - Buechhof / Haslibach vom (19. Februar 2009)
 - Erweiterung Kernzone Buchhof/Haslibach vom (10. Mai 2007)
 - Erschliessung Parzelle Nr. 209 vom (20. September 2004)

4.2 Überbauungsordnungen (ÜO)

- Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften Etzelkofenstrasse "Bachtelen" vom 28. August 1973
- Geringfügige Änderung Sonderbauvorschriften "Bachtelen" vom 8. Oktober 1997
- Überbauungsordnung Nr. 90/1 "Riedweg" vom 12. März 1992
- Geringfügige Änderung der ÜO Nr. 90/1 "Riedweg" vom 23. Juni 1992
- ÜO Nr. 1 "Lindächer" vom (6. Dezember 2007)
- Überbauungsplan Nr. 3 "Kirchgasse" vom (14. Juli 1983)
- Änderungen Überbauungsplan Nr. 3 "Kirchgasse" vom 15. November 2007 und 1. März 2007)
- ÜO "Iffwilstrasse" vom (28. Dezember 1978)

5. Limpach**5.1 Baurechtliche Grundordnung**

- Baureglement vom 23. Juni 1995
- Änderungen Baureglement vom (16. Juni 2003 und 29. Mai 2009)
- Zonenplan vom (18. Oktober 1995)
- Zonenplanänderungen vom (18. Oktober 2010; 17. September 2007; 9. September 2002; 3. April 2000; 10. März 1997; 9. Oktober 1996; 13. Juni 2012)
- Bauinventar 12. Oktober 2007

5.2 Überbauungsordnungen (ÜO)

- Überbauungsplan "Dorf" vom (3. April 1986)

6. Mülchi**6.1 Baurechtliche Grundordnung**

- Zonenplan und Baureglement vom 23. März 2012 (GV-Beschluss)
- Bauinventar vom 22. April 2003

7. Schalunen**7.1 Baurechtliche Grundordnung**

- Baureglement vom 23. April 1980*
- Änderungen Baureglement vom (25. September 1990)
- Zonenplan vom 23. April 1980
- Änderungen Zonenplan vom 27. September 2007; 8. Februar 1995, 15. April 1987; 6. November 1986; 28. Februar 1985)

Wird die Revision der baurechtlichen Grundordnung von der Gemeindeversammlung 2013 verabschiedet, tritt diese an die Stelle der oben erwähnten baurechtlichen Grundordnung.

- Bauinventar 31. März 2003

7.2 Überbauungsordnungen (ÜO)

- ÜO "Parzelle Nr. 47, Solothurnstrasse" vom (26. Februar 2007)
- Überbauungsplan "Hinterdorf 1" vom (17. Juni 1985)
- Überbauungs- und Detailerschliessungsplan "Unterfeld" vom (30. Dezember 1971)

8. Zauggenried**8.1 Baurechtliche Grundordnung**

- Baureglement vom 22. August 2012 (Beschluss GV)
- Zonenplan vom 22. August 2012 (Beschluss GV)
- Bauinventar 4. September 2000

8.2 Überbauungsordnungen (ÜO)

- ÜO "Aefligenstrasse" vom (6. Juli 2009)
- ÜO Nr. 2 "Moos" vom (23. Juli 1987, 9. Januar 1997, 30. Mai 2006)

I:\FPAG\4 0 Kunden\4 500 Gem\G8 ZUSAMMENARBEIT\Bericht\Phase II\Fusionsdokumente\Gemeindeordnung\121019 GO Auflage definitiv.docx